

Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen¹⁾

KRB vom 17. Mai 1995

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 2 und § 45 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 1995

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1.³⁾ Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Besoldungen und die wöchentliche Arbeitszeit des Personals der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten (ausgenommen die Spitäler) sowie des kantonalen Polizeikorps (nachfolgend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt).

§ 1^{bis 4)}

¹⁾ Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für vollamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 42 Stunden.

²⁾ Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für vollamtlich tätige landwirtschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 48 Stunden.

2. Lohnkonzept

§ 2. Besoldungselemente

Die Besoldung besteht aus

- a) der Grundbesoldung
- b) dem Erfahrungszuschlag und
- c) dem Leistungszuschlag.

¹⁾ Titel Fassung vom 30. Oktober 1996.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ § 1 Fassung vom 30. Oktober 1996.

⁴⁾ § 1^{bis} eingefügt am 30. Oktober 1996.

126.51.1

§ 3.¹⁾ Grundbesoldung und Einreichungsplan

¹⁾ Die jährlichen Grundbesoldungen betragen (Basis BIGA-Index für Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte):

Grundbesoldungen	Franken	Grundbesoldungen	Franken
Klasse 31 ²⁾	117 589	Klasse 15	54 522
Klasse 30	112 384	Klasse 14	51 908
Klasse 29	107 359	Klasse 13	49 436
Klasse 28	102 509	Klasse 12	47 103
Klasse 27	97 834	Klasse 11	44 908
Klasse 26	93 330	Klasse 10	42 845
Klasse 25	88 998	Klasse 9	40 913
Klasse 24	84 832	Klasse 8	39 110
Klasse 23	80 833	Klasse 7	37 433
Klasse 22	76 997	Klasse 6	35 859
Klasse 21	73 321	Klasse 5	34 442
Klasse 20	69 804	Klasse 4	33 123
Klasse 19	66 445	Klasse 3	31 917
Klasse 18	63 238	Klasse 2	30 820
Klasse 17	60 185	Klasse 1	29 830
Klasse 16	57 280		

Einreichungsplan

Klasse 31³⁾

Klasse 30

Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterin

Klasse 29

Amtsgerichtspräsident/Amtsgerichtspräsidentin⁴⁾

Chef/Chefin Amt für Finanzen⁵⁾

Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterin

Klasse 28

...⁶⁾

Departementssekretär I/Departementssekretärin I

Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterin

¹⁾ § 3 Abs. 1 Fassung vom 30. Oktober 1996.

²⁾ Klasse 31 eingefügt am 20. Juni 2001.

³⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁴⁾ eingefügt am 22. Januar 2002.

⁵⁾ Amtsbezeichnung gemäss RRB vom 14. November 2000.

⁶⁾ Amtsgerichtspräsident/Amtsgerichtspräsidentin gestrichen am 22. Januar 2002.

Polizeioffizier I
Staatsanwalt/Staatsanwältin

Klasse 27

Departementssekretär I/Departementssekretärin I
Hauptabteilungsleiter/Hauptabteilungsleiterin
Polizeioffizier I
Schulleiter I/Schulleiterin I

Klasse 26

Abteilungsleiter I/Abteilungsleiterin I
Departementssekretär I/Departementssekretärin I
Departementssekretär II/Departementssekretärin II
Jugendanwalt/Jugendanwältin
Polizeioffizier I
Ratssekretär/Ratssekretärin
Schulleiter I/Schulleiterin I
Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterin
Wissenschaftlicher Sachbearbeiter I/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin I

Klasse 25

Abteilungsleiter I/Abteilungsleiterin I
Departementssekretär II/Departementssekretärin II
Polizeioffizier I
Schulleiter I/Schulleiterin I
Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterin
Wissenschaftlicher Sachbearbeiter I/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin I

Klasse 24

Abteilungsleiter I/Abteilungsleiterin I
Amtschreiber/Amtschreiberin
Departementssekretär II/Departementssekretärin II
Kreiskommandant/Kreiskommandantin
Lehrer/Lehrerin an Höherer Lehranstalt
Polizeioffizier II
Schulleiter I/Schulleiterin I
Stellvertreter/Stellvertreterin der Jugendanwältin/des Jugendanwaltes
Wissenschaftlicher Sachbearbeiter I/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin I

126.51.1

Klasse 23

Abteilungsleiter I/Abteilungsleiterin I
Amtschreiber/Amtschreiberin
Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
Chef/Chefin der Finanzkontrolle
Lehrer/Lehrerin an Höherer Lehranstalt
Mittelschullehrer/Mittelschullehrerin
Polizeioffizier II
Schulleiter I/Schulleiterin I
Seminarlehrer/Seminarlehrerin
Wissenschaftlicher Sachbearbeiter I/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin I

Klasse 22

Abteilungsleiter II/Abteilungsleiterin II
Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I
Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
Gerichtsschreiber I/Gerichtsschreiberin I
Lehrer/Lehrerin an Höherer Lehranstalt
Mittelschullehrer/Mittelschullehrerin
Polizeioffizier II
Schulleiter I/Schulleiterin I
Seminarlehrer/Seminarlehrerin
Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I
Wissenschaftlicher Sachbearbeiter II/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin II

Klasse 21

Abteilungsleiter II/Abteilungsleiterin II
Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I
Amtsgerichtsschreiber/Amtsgerichtsschreiberin
Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
Gerichtsschreiber I/Gerichtsschreiberin I
Lehrer/Lehrerin an Höherer Lehranstalt
Mittelschullehrer/Mittelschullehrerin
Polizeioffizier II
Schulleiter II/Schulleiterin II
Seminarlehrer/Seminarlehrerin
Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I
Vorsteher/Vorsteherin des Oberamtes
Wissenschaftlicher Sachbearbeiter II/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin II

Klasse 20

Abteilungsleiter II/Abteilungsleiterin II
 Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I
 Amtsgerichtsschreiber/Amtsgerichtsschreiberin
 Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
 Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
 Gerichtsschreiber I/Gerichtsschreiberin I
 Mittelschullehrer/Mittelschullehrerin
 Polizeioffizier II
 Schulleiter II/Schulleiterin II
 Seminarlehrer/Seminarlehrerin
 Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I
 Wissenschaftlicher Sachbearbeiter II/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin II

Klasse 19

Abteilungsleiter II/Abteilungsleiterin II
 Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I
 Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
 Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
 Gerichtsschreiber I/Gerichtsschreiberin I
 Gerichtsschreiber II/Gerichtsschreiberin II
 Informatiker I/Informatikerin I
 Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
 Schulleiter II/Schulleiterin II
 Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I
 Wissenschaftlicher Sachbearbeiter II/Wissenschaftliche Sachbearbeiterin II

Klasse 18

Abteilungsleiter III/Abteilungsleiterin III
 Administrativer Sachbearbeiter I/Administrative Sachbearbeiterin I
 Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin
 Berufsschullehrer/Berufsschullehrerin für Gesundheitsberufe
 Gerichtsschreiber II/Gerichtsschreiberin II
 Informatiker I/Informatikerin I
 Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
 Schulleiter II/Schulleiterin II
 Technischer Sachbearbeiter I/Technische Sachbearbeiterin I

Klasse 17

Abteilungsleiter III/Abteilungsleiterin III
 Administrativer Sachbearbeiter II/Administrative Sachbearbeiterin II
 Gerichtsschreiber II/Gerichtsschreiberin II
 Informatiker I/Informatikerin I

126.51.1

Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
Sozialbetreuer I / Sozialbetreuerin I¹⁾
Technischer Sachbearbeiter II/Technische Sachbearbeiterin II

Klasse 16

Abteilungsleiter III/Abteilungsleiterin III
Administrativer Sachbearbeiter II/Administrative Sachbearbeiterin II
Gerichtsschreiber II/Gerichtsschreiberin II
Informatiker I/Informatikerin I
Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
Sozialbetreuer I/Sozialbetreuerin I
Sozialbetreuer II / Sozialbetreuerin II²⁾
Technischer Sachbearbeiter II/Technische Sachbearbeiterin II

Klasse 15

Abteilungsleiter III/Abteilungsleiterin III
Administrativer Sachbearbeiter II/Administrative Sachbearbeiterin II
Informatiker II/Informatikerin II
Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
Sozialbetreuer I/Sozialbetreuerin I
Sozialbetreuer II/Sozialbetreuerin II
Technischer Sachbearbeiter II/Technische Sachbearbeiterin II

Klasse 14

Administrativer Sachbearbeiter II/Administrative Sachbearbeiterin II
Gruppenleiter I/Gruppenleiterin I
Informatiker II/Informatikerin II
Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
...³⁾
Sozialbetreuer II/Sozialbetreuerin II
Technischer Sachbearbeiter II/Technische Sachbearbeiterin II

Klasse 13

Administrativer Sachbearbeiter III/Administrative Sachbearbeiterin III
Gruppenleiter I/Gruppenleiterin I
Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
Informatiker II/Informatikerin II
Landwirtschaftlicher Mitarbeiter I/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin I

¹⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

²⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

³⁾ Sozialbetreuer I / Sozialbetreuerin I gestrichen am 20. Juni 2001.

Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
 Sozialbetreuer II/Sozialbetreuerin II
 Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
 Technischer Sachbearbeiter III/Technische Sachbearbeiterin III
 Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

Klasse 12

Administrativer Sachbearbeiter III/Administrative Sachbearbeiterin III
 Gruppenleiter I/Gruppenleiterin I
 Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
 Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
 Informatiker II/Informatikerin II
 Landwirtschaftlicher Mitarbeiter I/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin I
 Polizeimitarbeiter/Polizeimitarbeiterin
 ...¹⁾
 Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
 Technischer Sachbearbeiter III/Technische Sachbearbeiterin III
 Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

Klasse 11

Administrativer Sachbearbeiter III/Administrative Sachbearbeiterin III
 Gruppenleiter I/Gruppenleiterin I
 Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
 Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
 Informatiker III/Informatikerin III
 Landwirtschaftlicher Mitarbeiter I/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin I
 Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
 Technischer Sachbearbeiter III/Technische Sachbearbeiterin III
 Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

Klasse 10

Administrativer Sachbearbeiter III/Administrative Sachbearbeiterin III
 Gruppenleiter II/Gruppenleiterin II
 Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
 Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
 Informatiker III/Informatikerin III
 Landwirtschaftlicher Mitarbeiter II/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin II
 Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
 Technischer Sachbearbeiter III/Technische Sachbearbeiterin III
 Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

¹⁾ Sozialbetreuer II / Sozialbetreuerin II gestrichen am 20. Juni 2001.

126.51.1

Klasse 9

Gruppenleiter II/Gruppenleiterin II
Handwerklicher Mitarbeiter I/Handwerkliche Mitarbeiterin I
Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter I/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin I
Informatiker III/Informatikerin III
Landwirtschaftlicher Mitarbeiter I/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin I
Technischer Mitarbeiter I/Technische Mitarbeiterin I
Verwaltungsmitarbeiter I/Verwaltungsmitarbeiterin I

Klasse 8

Gruppenleiter II/Gruppenleiterin II
Handwerklicher Mitarbeiter II/Handwerkliche Mitarbeiterin II
Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter II/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin II
Informatiker III/Informatikerin III
Landwirtschaftlicher Mitarbeiter II/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin II
Technischer Mitarbeiter II/Technische Mitarbeiterin II
Verwaltungsmitarbeiter II/Verwaltungsmitarbeiterin II

Klasse 7

Gruppenleiter II/Gruppenleiterin II
Handwerklicher Mitarbeiter II/Handwerkliche Mitarbeiterin II
Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter II/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin II
Landwirtschaftlicher Mitarbeiter II/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin II
Technischer Mitarbeiter II/Technische Mitarbeiterin II
Verwaltungsmitarbeiter II/Verwaltungsmitarbeiterin II

Klasse 6

Datatypist/Datatypistin
Handwerklicher Mitarbeiter II/Handwerkliche Mitarbeiterin II
Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter II/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin II
Landwirtschaftlicher Mitarbeiter II/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin II
Technischer Mitarbeiter II/Technische Mitarbeiterin II
Verwaltungsmitarbeiter II/Verwaltungsmitarbeiterin II

Klasse 5

Datatypist/Datatypistin
Handwerklicher Mitarbeiter II/Handwerkliche Mitarbeiterin II
Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter II/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin II
Landwirtschaftlicher Mitarbeiter II/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin II
Technischer Mitarbeiter II/Technische Mitarbeiterin II
Verwaltungsmitarbeiter II/Verwaltungsmitarbeiterin II

Klasse 4

Datatypist/Datatypistin

Handwerklicher Mitarbeiter III/Handwerkliche Mitarbeiterin III

Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter III/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin III

Landwirtschaftlicher Mitarbeiter III/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin III

Verwaltungsmitarbeiter III/Verwaltungsmitarbeiterin III

Klasse 3

Datatypist/Datatypistin

Handwerklicher Mitarbeiter III/Handwerkliche Mitarbeiterin III

Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter III/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin III

Landwirtschaftlicher Mitarbeiter III/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin III

Verwaltungsmitarbeiter III/Verwaltungsmitarbeiterin III

Klasse 2

Handwerklicher Mitarbeiter III/Handwerkliche Mitarbeiterin III

Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter III/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin III

Landwirtschaftlicher Mitarbeiter III/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin III

Verwaltungsmitarbeiter III/Verwaltungsmitarbeiterin III

Klasse 1

Handwerklicher Mitarbeiter III/Handwerkliche Mitarbeiterin III

Hauswirtschaftlicher Mitarbeiter III/Hauswirtschaftliche Mitarbeiterin III

Landwirtschaftlicher Mitarbeiter III/Landwirtschaftliche Mitarbeiterin III

Verwaltungsmitarbeiter III/Verwaltungsmitarbeiterin III

² Ausnahmsweise kann der Regierungsrat

a) die Funktionenketten nach Absatz 1 um zwei Lohnklassen erweitern;

b) die Grundbesoldung bis 20% erhöhen, um qualifizierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu gewinnen oder zu behalten.

§ 4. Anlaufstufen

Der Grundbesoldung der Lohnklassen sind drei Anlaufstufen mit 89,5%, 93% und 96,5% der Grundbesoldung vorangestellt.

§ 5. Erfahrungszuschlag

¹ Der jährliche Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50% der Grundbesoldung einer Lohnklasse. Er wird aufgeteilt in zehn Jahresstufen zu 3,5% und in sechs Jahresstufen zu 2,5% der im Einzelfall massgebenden Grundbesoldung. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf den 1. Januar erhöht.

² Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mindestens als genügend bewertet wird.

³ Ausnahmsweise kann der Regierungsrat die Höhe der Jahresstufen nach Absatz 1 verändern, wobei die 16 Jahresstufen beibehalten werden müs-

126.51.1

sen. Wenn er gestützt auf § 3 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung die Grundbesoldungen erhöht, vermindert sich der maximale jährliche Anstieg entsprechend.¹⁾

§ 6. Leistungszuschlag

¹ Der Leistungszuschlag beträgt höchstens 5% der im Einzelfall massgebenden Summe von Grundbesoldung, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn. Zur Ausrichtung des Leistungszuschlages stehen höchstens 2,5% der gesamten Lohnsumme zur Verfügung.

² Der Leistungszuschlag wird jährlich in Anlehnung an die individuelle Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung (§ 9) nach dem vom Regierungsrat beschlossenen Qualifikationssystem festgesetzt.

³ Die Lehrkräfte an kantonalen Schulen sind von der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung vorläufig ausgenommen. Der Regierungsrat kann weitere Funktionen oder Funktionsgruppen von der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung nach Absatz 2 ausnehmen.

⁴ Wer nicht nach Absatz 2 beurteilt wird, hat keinen Anspruch auf den Leistungszuschlag.

⁵ Ein Leistungszuschlag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Leistung in der Beurteilungsperiode mindestens als gut bewertet wird.

§ 7. Einreihung

¹ Der Regierungsrat reiht auf Vorschlag der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen jede im Einreihungsplan nicht ausdrücklich genannte Funktion entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad und nach den von ihm beschlossenen Richtpositionsumschreibungen in eine Lohnklasse ein.

² Ausnahmsweise kann der Regierungsrat die Einreihung einer Funktion um höchstens zwei Lohnklassen ändern, insbesondere wenn sich eine solche Massnahme im Vergleich zu den Besoldungen vergleichbarer Funktionen in andern Kantonen oder in der Privatwirtschaft als gerechtfertigt erweist.

³ Beträgt die Differenz zwischen der maximalen Besoldung in der jeweiligen Besoldungsklasse nach dem am 31. Dezember 1995 geltenden Recht und der maximalen Besoldung nach dieser Verordnung mehr als 20%, so ist die Einreihung nach Absatz 2 zu korrigieren.

§ 8. Anfangsbesoldung

¹ Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Erfahrungsstufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

² Die Anfangsbesoldung wird in einer Anlaufstufe der massgebenden Lohnklasse festgesetzt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine längere Einarbeitungszeit benötigt oder die Anforderungen an die Funktion noch nicht voll erfüllt.

¹⁾ § 5 Absatz 3 eingefügt am 20. Juni 2001.

§ 9. Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung

Die Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird durch die jährliche Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung nach Weisung des Regierungsrates ermittelt.

3. Besoldungen und Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie des Staatsschreibers

§ 10.¹⁾ Besoldungen

a) des Regierungsrates

Die Grundbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 208'252 Franken.

§ 11.²⁾ b) der Oerrichter und Oerrichterinnen

Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes beträgt 176'383 Franken.

§ 12.³⁾ c) des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin

Die Grundbesoldung des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin beträgt 176'383 Franken.

§ 13. Ausschluss der Erfahrungs- und Leistungszulage

Auf den Grundbesoldungen nach den §§ 10 bis 12 werden weder Erfahrungs- noch Leistungszuschläge ausgerichtet.

§ 14. Zulagen

¹⁾ Die Landammannzulage beträgt 5000 Franken und die Zulage an den Präsidenten oder an die Präsidentin des Obergerichtes 2000 Franken.

²⁾ Jedes Mitglied des Regierungsrates und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin haben für die mit dem Amt verbundenen Auslagen Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von 10'000 Franken.

¹⁾ § 10 Fassung vom 30. Oktober 1996.

²⁾ § 11 Fassung vom 22. Januar 2002.

³⁾ § 12 Fassung vom 22. Januar 2002.

4. Dreizehnter Monatslohn

§ 15. Grundsatz

¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben jährlich Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn.

² Er beträgt einen Zwölftel der nach den §§ 3 bis 5, 10 bis 12 sowie 16 dieser Verordnung in einem Kalenderjahr ausgerichteten Besoldung.

³ Der Regierungsrat regelt die Auszahlung.

5. Teuerungszulagen

§ 16. Grundsatz

¹ Der Kantonsrat setzt die Teuerungszulagen jährlich für das folgende Kalenderjahr fest.

² Sie werden auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungs- und dem Leistungszuschlag ausgerichtet.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

² Aufgehoben sind:

- a) die Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 24. Juni 1986²⁾,
- b) der Kantonsratsbeschluss über die Einstufung der Berufsschullehrer in die Besoldungsklassen des Staatspersonals vom 28. Februar 1973³⁾,
- c) alle vom Regierungsrat beschlossenen Besoldungsverordnungen, soweit sie Bestimmungen im Widerspruch zu dieser Verordnung enthalten.

§ 18. Überführung in die neue Besoldungsverordnung

¹ Die alte Besoldung (inkl. 13. Monatslohn, eine allfällige Familienzulage, regelmässig anfallende weitere Lohnbestandteile und bis im Jahre 1995 ausgerichtete Teuerungszulage) eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbaren Besoldungsverordnung wird mit der neuen Besoldung (Summe aus Grundbesoldung und maximaler Erfahrungszulage in der neuen massge-

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 30. Oktober 1996 am 1. Februar 1997;
- 20. Juni 2001 am 1. Juli 2001;
- 22. Januar 2002 am 1. Januar 2002.

²⁾ GS 90, 486 (BGS 126.511.1).

³⁾ GS 86, 50.

benden Lohnklasse [§ 7] nach dieser Verordnung sowie 13. Monatslohn und Teuerungszulage im Jahre 1995) verglichen.

² Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Abs. 1) kleiner als die neue Besoldung (Abs. 1), aber höher als die neue Grundbesoldung, wird die neue Besoldung so bestimmt, dass sie mindestens der alten Besoldung entspricht. Es wird auf die nächsthöhere Erfahrungsstufe in der neuen massgebenden Besoldungsklasse nach dieser Verordnung aufgerundet.

³ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Abs. 1) kleiner als die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse (inkl. 13. Monatslohn) nach dieser Verordnung, wird die neue Grundbesoldung jährlich so festgesetzt, dass sie real 5% über der Grundbesoldung des Vorjahres liegt, bis die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse nach dieser Verordnung erreicht ist. Beträgt die Differenz zwischen der alten Besoldung und der neuen Grundbesoldung mehr als 15%, wird die jährliche Besoldungserhöhung in drei gleichen Schritten vollzogen.

§ 19. Besitzstand

¹ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (§ 18 Abs. 1) eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin grösser als die neue Besoldung (§ 18 Abs. 1), so gilt die alte Besoldung unter dem Vorbehalt der Absätze 2 und 3 als Basis der neuen Besoldung.

² Auf der nach Absatz 1 massgebenden alten Besoldung wird solange keine Teuerungszulage (§ 16) ausgerichtet, bis die alte Besoldung der neuen Besoldung entspricht.

³ Ein allfälliger Leistungszuschlag kann zusätzlich zur alten Besoldung nach Absatz 1 auf der Basis der theoretisch erzielbaren neuen Besoldung ausgerichtet werden.

§ 20. Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

² Er sorgt insbesondere dafür, dass bisherige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber neu eintretenden mit der gleichen Funktion besoldungsmässig nicht benachteiligt werden.

§ 21. Fakultatives Referendum

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 24. August 1995 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 1. September 1995.